

# Richtlinien<sup>1</sup> der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (Integritäts-Richtlinien)

vom 01.01.2022

RSETHZ 414

---

## *Die Schulleitung*

gestützt auf Artikel 20a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991<sup>2</sup>, Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012<sup>3</sup> sowie auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>4</sup> erlässt folgende Richtlinien:

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien konkretisieren die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität in der Forschung und Ausbildung an der ETH Zürich, insbesondere für:

- a. die Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten;
- b. den Umgang mit Forschungsdaten und Materialien;
- c. die Veröffentlichung und Verwertung von Forschungsarbeiten;
- d. die Begutachtung und fachliche Bewertung.

<sup>2</sup> Sie führen zudem die unterstützenden Stellen auf, die den Angehörigen der ETH Zürich bei Fragen zur wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zur Verfügung stehen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Angehörigen der ETH Zürich, die in wissenschaftliche Tätigkeiten involviert sind (nachfolgend «Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler»).

---

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Ausarbeitung dieser Richtlinien dienten insbesondere:

- a) Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): [Kodex für Wissenschaftliche Integrität](https://go.akademien-schweiz.ch/integrity).
- b) All European Academies (ALLEA) 2017: [Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung](#). Überarbeitete Fassung.
- c) Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG: [Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)

<sup>2</sup> SR 414.110 (Systematische Rechtssammlung des Bundes, [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch))

<sup>3</sup> SR 420.1

<sup>4</sup> RSETHZ 201.021 (Rechtssammlung der ETH Zürich, [www.rechtssammlung.ethz.ch](http://www.rechtssammlung.ethz.ch))

## 2. Kapitel: Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität

### Art. 3 Definition wissenschaftliche Integrität

<sup>1</sup> *Wissenschaftliche Integrität* beruht auf der Einhaltung von grundlegenden Prinzipien und deren vielfältigen, kontextbezogenen Konkretisierungen. Diese leiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei ihrer Arbeit sowie bei ihrer Auseinandersetzung mit den praktischen, ethischen und intellektuellen Herausforderungen, die sich bei ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre ergeben.

<sup>2</sup> *Wissenschaftlich integres Verhalten* ist den Grundprinzipien verpflichtet und hält die in einem bestimmten Referenzrahmen geltenden Konkretisierungen dieser Grundprinzipien ein.

<sup>3</sup> Als *gute wissenschaftliche Praxis* werden disziplinspezifische Konkretisierungen in Form von aus den Grundprinzipien abgeleiteten Standards bezeichnet. Diese können u.a. Vorgaben hinsichtlich Studiendesign, Quellenangaben oder Autorschaft von Publikationen betreffen. Entsprechende Standards werden von Fachgesellschaften, Akademien, Forschungsförderungsorganisationen, Verlagen und Universitäten formuliert und sind von den mit diesen Organisationen interagierenden bzw. diesen Organisationen angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu befolgen.

### Art. 4 Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität

<sup>1</sup> Die Grundprinzipien bilden die Voraussetzung für die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft und deren Disziplinen, der Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsergebnissen sowie ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft.

<sup>2</sup> Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität sind:

- a. *Verlässlichkeit* im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität von Forschung und Lehre als Grundlage für Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Wissenschaft. Verlässlichkeit bezieht sich dabei auf alle Phasen der wissenschaftlichen Arbeit, d.h. von der Konzeption (inkl. Auswahl des Projektes und der Projektpartner) bis zur Publikation und dem Kuratieren von Daten. Sie beinhaltet Transparenz und Nachvollziehbarkeit;
- b. *Redlichkeit* bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung, Überprüfung und Beurteilung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschung und Lehre. Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit;
- c. *Respekt* für Kolleginnen und Kollegen in der Wissenschaft, Mitarbeitende, Personen in Ausbildung, Studien- und Forschungsteilnehmende, die Gesellschaft, das kulturelle Erbe sowie die Umwelt;
- d. *Verantwortung* für die Folgen des eigenen Tuns in Forschung, Lehre und allen damit verbundenen Bereichen, insbesondere auch für die Sicherheit der Mitarbeitenden und für einen sorgfältigen Umgang mit Ressourcen.

### Art. 5 Verantwortlichkeiten

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:

- a. tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Verhalten den Standards der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht;
- b. aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zur disziplinspezifischen guten wissenschaftlichen Praxis;
- c. die eine Leitungs- und/oder Betreuungsfunktion innehaben:
  1. nehmen ihre Vorbildfunktion wahr,
  2. geben die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität und die verbindlichen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis in der Aus- und Weiterbildung weiter,
  3. sind dafür verantwortlich, dass diese Richtlinien sowie die disziplinspezifischen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrem Team bekannt sind und umgesetzt werden.

### 3. Kapitel: Integrität bei Forschungsarbeiten

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### Art. 6 Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ETH Zürich wählen ihre Forschungsziele und -methoden frei. Sie konzipieren, betreiben, analysieren und dokumentieren Forschungsarbeiten sorgfältig und im Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Umwelt, indem sie:

- a. bei der Wahl ihrer Forschungsziele und –methoden die ethischen Standards und die gesetzlichen Grenzen der Forschungsfreiheit beachten (vgl. beispielhafte Auflistung im Anhang);
- b. die Verlagerung von Forschungsvorhaben ins Ausland, die in der Schweiz aufgrund von rechtlichen Normen unzulässig wären, unterlassen;
- c. Lebewesen in der Forschung und Forschungsobjekte mit Respekt, Sorgfalt und im Einklang mit rechtlichen, ethischen sowie disziplinspezifischen Vorschriften behandeln;
- d. vorgängig mögliche Risiken analysieren, die sich aus ihrer Forschungsarbeit für ETH-Angehörige, für die ETH Zürich, für Dritte und/oder für die Umwelt ergeben können (z.B. in den Life Sciences bei Dual use research of concern<sup>5</sup>). Die Inkaufnahme erkennbarer Risiken wird in einer Güterabwägung dem Erkenntnisgewinn gegenübergestellt, begründet und die Risiken nach bestem Wissen minimiert;
- e. bei Projekten Überlegungen zur sozialen Verantwortbarkeit und zur Technikfolgeabschätzung anstellen und sich im Falle von gesellschaftlichem Interesse an entsprechenden öffentlichen Diskussionen beteiligen.

##### Art. 7 Forschungsk Kooperationen

Bei Forschungsk Kooperationen, die über die ETH Zürich hinwegreichen sind alle Beteiligten für die wissenschaftliche Integrität und die Einhaltung der disziplinspezifischen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verantwortlich.

##### Art. 8 Festlegung der Verantwortlichkeiten und Vermeidung von Interessenkonflikten

Die an einem Forschungsprojekt wissenschaftlich beteiligten Personen stehen in einem regelmässigen Austausch. Bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten legen sie ihre:

- a. Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest, machen diese transparent und passen sie bei Bedarf an;
- b. kommerziellen oder andersgearteten Interessen, Finanzierungsquellen für die Forschung und andere Umstände, die eine Unabhängigkeit der Forschung beeinträchtigen können, offen und vermeiden Interessenkonflikte. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, werden diese offengelegt, diskutiert und der Umgang damit geregelt.

---

<sup>5</sup> Dual use research of concern (DURC, Besorgniserregende Forschung mit doppeltem Verwendungszweck): «Forschung von der auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstands vernünftigerweise anzunehmen ist, dass sie Wissen, Informationen, Produkte oder Technologien erzeugt, deren direkter Missbrauch eine Bedrohung mit weitreichenden potenziellen Konsequenzen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, Nutzpflanzen und andere Pflanzen, Tiere, die Umwelt, Materialien oder die nationale Sicherheit darstellt.» [Definition aus der «United States government policy for institutional oversight of life sciences DURC»; übersetzt]. Akademien der Wissenschaften Schweiz (2017) Missbrauchspotenzial und Biosecurity in der biologischen Forschung. Swiss Academies Report 12 (3).

## Art. 9 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Mitarbeitenden

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine Leitungs- und/oder Betreuungsfunktion innehaben, gewährleisten eine bestmögliche individuelle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der akademischen oder beruflichen Laufbahn, indem sie:

- a. bei der Betreuung ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung wahren und den wissenschaftlichen Nachwuchs in die Lage versetzen, sich durch zunehmend selbständigeres Arbeiten zu eigenständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu entwickeln;
- b. in ihrem Zuständigkeitsbereich ein respektvolles und unterstützendes Arbeitsklima mit adäquaten Entwicklungs-, Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten schaffen;
- c. ihnen nach Möglichkeit die erforderlichen materiellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;
- d. durch geeignete Massnahmen<sup>6</sup> die Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft sowie die persönliche fachliche und überfachliche Weiterqualifikation fördern;
- e. die für die Betreuung von Doktorierenden relevanten Bestimmungen<sup>7</sup> beachten.

## 2. Abschnitt: Umgang mit Forschungsdaten und Materialien

### Art. 10 Reproduzierbarkeit

<sup>1</sup> Die an einem Forschungsprojekt mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der Forschungsdaten<sup>8</sup> und Materialien, an deren Erhebung oder Erarbeitung sie beteiligt waren, sowie für die Einhaltung der dafür relevanten Bestimmungen.

<sup>2</sup> Zur Sicherstellung ihrer Reproduzierbarkeit, Verlässlichkeit und Genauigkeit werden die für die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse einer Publikation zugrunde liegenden relevanten Forschungsdaten und Materialien den FAIR-Prinzipien<sup>9</sup> folgend:

- a. in geeigneter Weise (u.a. mit den angewandten Methoden, der eingesetzten Software oder der Beschreibung der Arbeitsabläufe) und in Anwendung der geltenden Vorschriften oder Vorgaben von Forschungsförderungsorganisationen dokumentiert;
- b. während der für das Fachgebiet massgebenden Fristen in Repositorien und Datenarchiven sicher aufbewahrt, sofern keine weitergehenden institutionellen Vorgaben oder gesetzliche Regelungen bestehen;
- c. zugänglich gemacht, soweit keine Gründe der Vertraulichkeit, des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, des Immaterialgüterschutzes oder der Sicherheit entgegenstehen.

<sup>3</sup> Werden bestimmte Formate für die Dokumentation von Daten gemäss Absatz 2 Buchstabe a verlangt, so sind diese Formate soweit als möglich zu Beginn der Forschungsarbeit festzulegen.

<sup>4</sup> Die *Guidelines for Research Data Management at ETH Zurich (RDM Guidelines; RSETHZ 414.2)* regeln weitere Details des Forschungsdatenmanagements.

---

<sup>6</sup> Beispiele geeigneter Massnahmen sind ein offener Austausch mit anderen Forschungsgruppen, der Besuch von Kursen oder Summer Schools, die Teilnahme an Kongressen oder befristete Aufenthalte an anderen Institutionen.

<sup>7</sup> Insbesondere die Verordnung der ETH Zürich über das Doktorat an der ETH Zürich (Doktoratsverordnung ETH Zürich) (SR 414.133.1) und die Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 340.311).

<sup>8</sup> Der Begriff „Forschungsdaten“ umfasst alle Daten und Materialien, die im Verlauf eines Forschungsprozesses durch Messungen, Experimente, Umfragen, Simulationen, etc. entstehen. In Abhängigkeit von der wissenschaftlichen Fragestellung und der Fachdisziplin werden diese Daten in unterschiedlicher Weise generiert, verarbeitet, archiviert und publiziert, sind also sehr heterogen.

<sup>9</sup> FAIR = findable, accessible, interoperable and re-usable, d.h. auffindbar, zugänglich, kompatibel und wiederverwendbar: Wilkinson et al. (2016), The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship, *Scientific Data* 3, doi:10.1038/sdata.2016.18.

**Art. 11 Zugang und Verwendung**

<sup>1</sup> Forschungsdaten und Materialien, die im Rahmen von Forschungsprojekten an der ETH Zürich erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich an der ETH Zürich bzw. werden entsprechend sicher aufbewahrt gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b, vorbehältlich einer anderen Regelung<sup>10</sup> mit externen Projektpartnern.

<sup>2</sup> Die für die Leitung eines Forschungsprojektes Verantwortlichen legen in Absprache mit den Mitgliedern des Projektteams unter Beachtung von Urheberschaft, gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Urheberrechts, Patentrechts, Persönlichkeitsschutzes und Datenschutzes) und allfälligen vertraglichen Verpflichtungen möglichst frühzeitig fest, inwiefern Forschungsdaten und Materialien:

- a. an Personen ausserhalb des Projektteams vor der eigenen Verarbeitung, Auswertung und Publikation zugänglich gemacht werden;
- b. von Personen des Projektteams, die aus dem Projektteam oder der ETH Zürich ausscheiden, weiterverwendet werden dürfen.

<sup>3</sup> Bevor Professorinnen und Professoren die ETH Zürich verlassen, regeln sie mit dem für sie zuständigen Departement die allfällige Weiterverwendung von Daten und Materialien sowie die Verantwortlichkeiten für die an der ETH Zürich verbleibenden Daten und Materialien.

<sup>4</sup> Eine beabsichtigte oder weitere Nutzung von Forschungsdaten oder Materialien für kommerzielle Zwecke ist vor dem Ausscheiden aus der ETH Zürich mit ETH transfer zu vereinbaren.

---

<sup>10</sup> Vgl. Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich (Forschungsvertragsrichtlinien) (RSETHZ 440.31)

### 3. Abschnitt: Veröffentlichung und Verwertung von Forschungsergebnissen

#### Art. 12 Grundsätze

<sup>1</sup> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ETH Zürich:

- a. bringen ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, soweit keine Interessen der Geheimhaltung (z.B. laufende Forschungsvorhaben und Patentverfahren<sup>11</sup>), rechtliche oder vertragliche Bestimmungen einer Veröffentlichung entgegenstehen;
- b. legen die Finanzierungsquellen für die Forschung sowie allfällige Interessenkonflikte offen;
- c. veröffentlichen ihre Arbeiten möglichst nach dem "Prinzip des offenen Zugangs", wobei die in der Open-Access-Policy der ETH Zürich<sup>12</sup> definierten Vorgaben einzuhalten sind;
- d. beachten die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität und die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis auch bei Fördergesuchen und neueren Formen der Informationsverbreitung (z.B. sozialen Netzwerken und anderen Kommunikationskanälen) von Forschungsergebnissen;
- e. veröffentlichen soweit möglich auch Forschungsergebnisse von nicht erfolgreichen Experimenten und Projekten, sofern dies:
  1. von wissenschaftlichem Interesse ist,
  2. die Verschwendung von Ressourcen durch Wiederholung nicht zielführender Forschungsarbeiten verhindern kann,
  3. aus ethischen Gründen geboten erscheint.

<sup>2</sup> Alle an einer Forschungszusammenarbeit Beteiligten werden frühzeitig über geplante Veröffentlichungen (inkl. in sozialen Netzwerken und nicht-traditionellen Publikationsformaten) sowie auch über ihre Einreichung und Überarbeitung informiert und konsultiert. Darunter gehört namentlich auch der Umgang mit Vorveröffentlichungen.

#### Art. 13 Regeln zur Autorschaft

<sup>1</sup> Bei Publikationen sind die Fragen der Autorschaft, der Beteiligung an der Erarbeitung von Manuskripten sowie der Reihenfolge der Autorinnen und Autoren so früh wie möglich und sinnvoll mit allen wissenschaftlich am Projekt beteiligten Personen zu diskutieren. Dabei sind die Vorgaben zur Autorschaft von Publikationsorganen (z.B. Journals und Verlage) zu beachten.

<sup>2</sup> Die Diskussion ist wiederaufzunehmen, sobald sich neue Personen wissenschaftlich am Projekt beteiligen oder sich die Aufgaben von Personen, die bereits wissenschaftlich am Projekt mitarbeiten, relevant verändern.

---

<sup>11</sup> Vgl. Art. 7 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) (SR 152.3)

<sup>12</sup> RSETHZ 134

**Art. 14 Kriterien für Autorschaft**

<sup>1</sup> Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer alle folgenden Kriterien erfüllt:

- a. durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, der Durchführung, der Kontrolle oder der Auswertung der Forschungsarbeit leistet,
- b. an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt ist und
- c. die Endversion des Manuskriptes gutheisst.

<sup>2</sup> Wer einen wesentlichen Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a geleistet hat, muss die Gelegenheit erhalten, kumulativ die Kriterien gemäss Buchstabe b und Buchstabe c erfüllen zu können.

<sup>3</sup> Die Zustimmung zur Endversion eines Manuskripts darf nicht ohne substantielle wissenschaftliche Begründung verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss den anderen Autorinnen und Autoren mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen dargelegt werden.

<sup>4</sup> Beitragende, welche die in Absatz 1 genannten Kriterien der Autorschaft nur teilweise erfüllen, sind in der Rubrik „Danksagung“ der Publikation unter Nennung ihrer Beiträge aufzuführen.

<sup>5</sup> Autorschaft ergibt sich nicht aus der blossen Funktion einer Person. Die Bereitstellung von Instrumenten oder Infrastruktur, eine finanzielle Beteiligung oder Vorgesetztenstellung allein sind kein wesentlicher Beitrag zu einer Publikation und berechtigen nicht zur Autorschaft. Daraus ergibt sich, dass Ehrenautorschaft nicht zulässig ist.

<sup>6</sup> In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen als Autorinnen und Autoren aufgeführt werden, welche als solche tätig gewesen sind.

**Art. 15 Beiträge und Reihenfolge der Autorinnen und Autoren**

<sup>1</sup> Die Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren zu einer Publikation werden möglichst klar und nachvollziehbar deklariert.

<sup>2</sup> Bei mehreren Autorinnen und Autoren bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Nennung nach den disziplinspezifischen Regelungen oder Gepflogenheiten, insbesondere zur Rolle der Erst- und Letztautorschaft.

<sup>3</sup> Es ist sicherzustellen, dass die Bedeutung der Reihenfolge der Autorinnen und Autoren der Leserschaft verständlich ist. Falls dies nicht bereits durch Vorgaben der Herausgeber vorgegeben ist, können dazu Fussnoten oder der Abschnitt zur Danksagung genutzt werden, in denen die jeweiligen Beiträge der Autorinnen und Autoren zur Publikation deklariert werden.

**Art. 16 Verantwortung für inhaltliche Richtigkeit**

<sup>1</sup> Grundsätzlich sind alle Autorinnen und Autoren für den Inhalt einer Publikation verantwortlich. Insbesondere sind sie für die Richtigkeit derjenigen Aussagen verantwortlich, welche sie überprüfen können.

<sup>2</sup> Ergeben sich innerhalb eines Autorenteam's Zweifel an der Richtigkeit von Ergebnissen oder deren Interpretation in einer Veröffentlichung, so sind die Zweifel den Mitautorinnen und Mitautoren mitzuteilen und zu begründen.

<sup>3</sup> Stellt sich heraus, dass bei der Erarbeitung von publizierten Forschungsergebnissen Fehler gemacht wurden, publizieren Autorinnen und Autoren Berichtigungen oder ziehen die betroffenen Arbeiten zurück.

**Art. 17 Quellenangaben**

<sup>1</sup> Die Quellen (Texte, Daten, Abbildungen, Videos, ...), die in der Forschung und Lehre verwendet werden, werden in fachlichen Publikationen, in Präsentationen wie auch in nicht öffentlich zugänglichen Darstellungen von Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse (wie zum Beispiel in Finanzierungsgesuchen) klar erkennbar, nachvollziehbar und auffindbar angegeben. Dies schliesst auch veröffentlichte Quellen ein, von denen man selber Urheber ist.

<sup>2</sup> Generell sind beim Publizieren neben den fachspezifischen Zitationsregeln auch die ETH-internen Empfehlungen und Vorgaben zu beachten, insbesondere das Merkblatt zum Thema Plagiate.

**Art. 18 Angabe der institutionellen Zugehörigkeit (Affiliation)**

<sup>1</sup> Bei der Publikation von Forschungsarbeiten wird die ETH Zürich als Affiliation angegeben, falls die Autorin bzw. der Autor während der Durchführung von wesentlichen Teilen der Forschungsarbeiten Angehöriger der ETH Zürich war.

<sup>2</sup> Bei der Publikation von Forschungsarbeiten, die durchgeführt und abgeschlossen wurden, bevor die Autorin bzw. der Autor Angehörige bzw. Angehöriger der ETH Zürich war, darf die ETH Zürich für diese nur als Postanschrift, jedoch nicht als Affiliation angegeben werden.

<sup>3</sup> Doppelprofessorinnen und Doppelprofessoren<sup>13</sup> sowie Angehörige von gemeinsamen Instituten geben bei Publikationen als Affiliation beide Institutionen an. Vorbehalten ist dabei die sinngemässe Anwendung von Absatz 2, falls die Angehörigkeit zu einer der beiden Institutionen erst nach Abschluss der Forschungsarbeiten begann.

<sup>4</sup> Die Angabe der institutionellen Zugehörigkeit richtet sich nach dem einheitlichen ETH-Adressformat<sup>14</sup>.

**Art. 19 Wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen**

<sup>1</sup> Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich stehen und an der Schaffung von Immaterialgütern (z.B. Erfindungen, Computerprogramme) mitgewirkt haben (Erfinderinnen und Erfinder, Urheberinnen und Urheber), haben die Entstehung von Immaterialgütern umgehend bei ETH transfer zu melden.<sup>15</sup>

<sup>2</sup> Sie beachten dabei die relevanten Vorschriften, insbesondere die im Anhang unter Punkt 1 bezüglich Immaterialgüterrechten aufgeführten Rechtsvorschriften und Richtlinien.

<sup>3</sup> Nehmen in Projekten einer Professur Studierende an der Schaffung von Immaterialgütern teil, ist sicherzustellen, dass die Frage einer allfälligen Übertragung von Rechten an Immaterialgütern vorgängig geklärt wird.

---

<sup>13</sup> Gemeinsame Richtlinien für Publikationen (Doppelprofessuren) (RSETHZ 430.2)

<sup>14</sup> Siehe Informationen unter «Wissenschaftliches Publizieren»

<https://ethz.ch/services/de/service/kommunikation/kommunikationsberatung/wissenschaftliches-publizieren.html>

<sup>15</sup> Art. 1 Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich vom 9. Juli 2014 (SR 414.172)

## 4. Kapitel: Integrität bei Beurteilung und Evaluation

### Art. 20 Grundsätze

<sup>1</sup> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligen sich innerhalb der ETH Zürich und in der weiteren Wissenschaftsgemeinschaft an fachlichen Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozessen, insbesondere bei:

- a. Eingaben zur Förderung von Forschungsprojekten, Personen oder wissenschaftlichen Geräten;
- b. Eingaben zur Veröffentlichung;
- c. Vorschlägen zur Ernennung oder Beförderung;
- d. Nominierungen für Auszeichnungen;
- e. Evaluationen von akademischen Einheiten oder Forschungsinfrastrukturen.

<sup>2</sup> Gutachterinnen und Gutachter:

- a. prüfen und bewerten transparent und nachvollziehbar;
- b. bemühen sich um grösstmögliche Objektivität und Unvoreingenommenheit und achten insbesondere darauf, sich nicht durch Vorurteile bezüglich Gender, Herkunft, Alter usw. beeinflussen zu lassen;
- c. verfassen Gutachten fundiert, konstruktiv und termingerecht;
- d. verpflichten sich zur Vertraulichkeit;
- e. berücksichtigen relevante Empfehlungen zur Forschungsbewertung<sup>16</sup>, namentlich die von der ETH Zürich unterzeichnete San Francisco-Deklaration zur Forschungsbewertung<sup>17</sup> (DORA-Empfehlungen).

<sup>3</sup> Sie respektieren das geistige Eigentum an unveröffentlichten Ideen, Daten oder Interpretationen und:

- a. behandeln deshalb alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autoren veröffentlicht worden sind;
- b. holen weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur nach Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt, ein;
- c. machen keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind.

---

<sup>16</sup> Beispiele dafür sind das Leiden Manifesto for Research Metrics (<http://www.leidenmanifesto.org/>) oder die Hong Kong Principles for assessing researchers (<https://wcrif.org/guidance/hong-kong-principles>)

<sup>17</sup> San Francisco Declaration on Research Assessment (<https://sfedora.org/>)

**Art. 21 Interessenkonflikte**

<sup>1</sup> Bei der Mitwirkung einer Person an einem Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozess gemäss Artikel 20 Absatz 1 liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn die beteiligte Person persönlich, beruflich, finanziell oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Institution ein Interesse am Ausgang eines Entscheides haben könnte, namentlich weil ihr oder der Institution, die sie vertritt, aus dem Entscheid ein Vor- oder Nachteil erwachsen kann.

<sup>2</sup> Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einem Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozess mitwirken:

- a. legen tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte sowie eine sich daraus ergebende Befangenheit gegenüber dem Auftraggeber oder dem Gremium, dem sie angehören, offen, insbesondere wenn:
  1. sie mit der betroffenen Person in den letzten fünf Jahren eng zusammengearbeitet haben,
  2. sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten oder der Anschein einer Befangenheit bestehen könnte.
- b. müssen die Mitwirkung ablehnen oder in den Ausstand treten, wenn sie:
  1. beim vorgeschlagenen Projekt Gesuchstellende sind oder als Partner(in) für eine Zusammenarbeit angegeben werden,
  2. in einer nahen familiären oder persönlichen Beziehung zur gesuchstellenden Person stehen (Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft, enge freundschaftliche Beziehung),
  3. mit der gesuchstellenden Person in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis stehen, bis vor kurzem standen oder in absehbarer Zeit stehen werden.

## 5. Kapitel: Umsetzung und Schlussbestimmungen

### Art. 22 Unterstützende Stellen

Als unterstützende Stellen stehen den Angehörigen der ETH Zürich zur Verfügung:

- a. die GWP-Delegierten der Departemente<sup>18</sup> bei Fragen zu den relevanten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis oder den disziplinspezifischen Standards;
- b. die Vertrauenspersonen<sup>19</sup> bei Fragen, Konflikten oder Verdachtsfällen, die in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Integrität stehen;
- c. die Ethikkommission bei ethischen Fragen im Zusammenhang mit Forschungsk Kooperationen;
- d. die ETH-Bibliothek:
  1. mit ihrem Beratungs- und Kursangebot zum Forschungsdatenmanagement,
  2. durch die Beratung und Unterstützung zur Open-Access-Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
- e. der Stab Forschung für die Planung (z.B. Formate, Methodik, Lehrinhalte) und Durchführung von Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Integrität.

### Art. 23 Verfahren bei Verstößen gegen diese Richtlinien

Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Richtlinien richtet sich das Verfahren nach der Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung der ETH Zürich<sup>20</sup>.

### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 25. Oktober 2011.

Zürich, 7. Dezember 2021

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>18</sup> Vgl. Funktionsbeschreibung der GWP-Delegierten in Anhang 1 zu RSETHZ 414.1

<sup>19</sup> Vgl. Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung der ETH Zürich (RSETHZ 415)

<sup>20</sup> RSETHZ 415

## Anhang (Stand vom Dezember 2021)

Für die Forschung an der ETH Zürich relevanten Rechtsvorschriften und Richtlinien sind insbesondere:

### 1) *bezüglich der Immaterialgüterrechte*

- a. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)<sup>1</sup>, insbesondere Art. 7 (Miturheberschaft), Art. 10 (Verwendung des Werks), Art. 11 (Werkintegrität) und Art. 19 (Eigengebrauch) und Art. 25 (Zitat);
- b. Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)<sup>2</sup>;
- c. Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG)<sup>3</sup> und Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG) vom 29. November 2013<sup>4</sup>;
- d. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)<sup>5</sup>, Art. 36 (Rechte an Immaterialgütern);
- e. Verordnung des ETH-Rates über die Immaterialgüter im ETH-Bereich<sup>6</sup> vom 9. Juli 2014;
- f. Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich (Forschungsvertragsrichtlinien)<sup>7</sup> und Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen an der ETH Zürich (Verwertungsrichtlinien)<sup>8</sup>;
- g. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich)<sup>9</sup> vom 22. Mai 2012, Art. 23;
- h. Verordnung der ETH Zürich über das Doktorat an der ETH Zürich (Doktoratsverordnung ETH Zürich)<sup>10</sup> vom 23. November 2021, Art. 49 (Urheberrechte) und Art. 50 (Übrige Immaterialgüter);

### 2) *bei Forschungsprojekten an und mit Menschen*

- a. Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)<sup>11</sup> vom 30. September 2011, Verordnung über die Humanforschung mit Ausnahme der klinischen Versuche (Humanforschungsverordnung, HFV)<sup>12</sup> vom 20. September 2013, Verordnung über klinische Versuche in der Humanforschung (Verordnung über klinische Versuche; KlinV)<sup>13</sup> vom 20. September 2013;
- b. Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)<sup>14</sup>, insbesondere Art. 53-56;

---

<sup>1</sup> SR 231.1

<sup>2</sup> SR 232.14

<sup>3</sup> SR 420.1

<sup>4</sup> SR 420.11

<sup>5</sup> SR 414.110

<sup>6</sup> SR 414.172

<sup>7</sup> RSETHZ 440.31

<sup>8</sup> RSETHZ 440.4

<sup>9</sup> SR 414.135.1

<sup>10</sup> SR 414.133.1

<sup>11</sup> SR 810.30

<sup>12</sup> SR 810.301

<sup>13</sup> SR 810.305

<sup>14</sup> SR 812.21

- c. Kantonale Gesetze (wie z.B. das Patientinnen und Patientengesetz des Kantons Zürich<sup>15</sup>) und Verordnungen;
  - d. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsgesetz, StFG)<sup>16</sup> und die Verordnung vom 2. Februar 2005 über die Forschung an embryonalen Stammzellen (Stammzellenforschungsverordnung, VStFG)<sup>17</sup>;
  - e. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)<sup>18</sup> und Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)<sup>19</sup> namentlich Art. 36c Bearbeiten der Daten, Art. 36d Anonymisierung, Aufbewahrung und Vernichtung der Daten sowie Art. 36e Informationspflicht;
  - f. Reglement der Ethikkommission der ETH Zürich<sup>20</sup> vom 30. Juni 2020;
  - g. Aktuell gültige Ethikrichtlinien der SAMW<sup>21</sup>.
- 3) *bei Forschungsprojekten mit Tieren*
- a. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)<sup>22</sup>, Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)<sup>23</sup>, Verordnung des BVET über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen vom 12. April 2010 (Tierversuchsverordnung)<sup>24</sup> und die Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008<sup>25</sup>;
  - b. Kantonale Bestimmungen (Gesetze und Verordnungen) sowie Reglemente der Tierversuchskommissionen.
- 4) *bei Forschungsprojekten mit gentechnisch veränderten Organismen*
- Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)<sup>26</sup>, Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)<sup>27</sup> und Verordnung vom 9. Mai 2012 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)<sup>28</sup>.
- 5) *bei Forschungspartnerschaften*
- a. Verhaltenskodex für wissenschaftliche Kooperationen der ETH Zürich vom 20. August 2014<sup>29</sup>
  - b. Montreal Statement on Research Integrity in Cross-Boundary Research Collaborations, 2013.<sup>30</sup>

---

<sup>15</sup> LS 813.13

<sup>16</sup> SR 810.31

<sup>17</sup> SR 810.311

<sup>18</sup> SR 235.1

<sup>19</sup> SR 414.110

<sup>20</sup> RSETHZ 413

<sup>21</sup> <https://www.samw.ch/de/Publikationen/Richtlinien.html>

<sup>22</sup> SR 455

<sup>23</sup> SR 455.1

<sup>24</sup> SR 455.163

<sup>25</sup> 455.109.1

<sup>26</sup> SR 814.91

<sup>27</sup> SR 814.911

<sup>28</sup> SR 814.912

<sup>29</sup> RSETHZ 416

<sup>30</sup> <https://wcrif.org/guidance/montreal-statement>

- c. Schweizerische Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE) der Akademie der Naturwissenschaften, 2012: Leitfaden für grenzüberschreitende Forschungspartnerschaften<sup>31</sup>, 11 Prinzipien.
  - d. Ursina Bentele (2020) Guidelines to conflict sensitive research, 2020<sup>32</sup>. *Swiss academies communications*, Vol. 15 N° 5.
- 6) *bei Forschungsprojekten die den Zugang und die Nutzung von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen betreffen*
- a. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>33</sup> sowie Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Verordnung, NagV)<sup>34</sup>
  - b. Susette Biber-Klemm, Sylvia Martinez, Anne Jacob (2016): Agreement on Access and Benefit-sharing for Academic Research. *Swiss academies reports*, Vol. 11 N° 3, ISSN (online): 2297-1572
  - c. Swiss Academies of Sciences (SCNAT) (2016): Utilization of genetic resources and associated traditional knowledge in academic research. A good practice guide for access and benefit-sharing. *Swiss academies reports*, Vol. 11 N° 4, ISSN (print): 2297-1564 ISSN (online): 2297-1572.

---

<sup>31</sup> [https://kfpe.scnat.ch/de/11\\_principles\\_7\\_questions](https://kfpe.scnat.ch/de/11_principles_7_questions)

<sup>32</sup> DOI: 10.5281/zenodo.3601000

<sup>33</sup> SR 451

<sup>34</sup> SR 451.61